Grundschule Kyllburg

• Ganztagsschule
• Modellschule für Partizipation und Demokratie
• Medienkompetenzschule
• BNE Schule

Bademer Str. 76 ◆ 54655 Kyllburg ◆ Tel.: 06563/9675-0 ◆ www.gs-kyllburg.de ◆ E-Mail: info@gs-kyllburg.de

Informationen für die Eltern bei der Schulanmeldung

Stand 03.09.2026

Diese Broschüre beinhaltet:

- Was Sie jetzt zu erledigten haben
- Elterninformation über die Übernahme von Fahrtkosten zur Grundschule (dies betrifft nur die Buskinder!): Die Fahrkarten müssen durch die Eltern bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm online beantragt werden
- Informationen zum Maserschutzgesetz
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Datenschutzinformationen / Veröffentlichungen
- Datenschutzrechtliche Informationen zum Meldeverfahren der Schulen an die Gesundheitsämter im Rahmen der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung
- Information zur Ganztagsgrundschule
- Informationen zur Schulbuchausleihe
- Flyer Förderverein GS Kyllburg

Was Sie jetzt zu erledigen haben:

Für die Schulneulinge:

erledigt

Registrieren Sie sich bei **schoolfox** (der Einladungscode wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt). Über Schoolfox erhalten Sie alle wichtigen Informationen (z. B. Einladungen Elternabend, Schulbuchlisten usw…) ☐

Ist Ihr Kind ein Buskind (alle die, die nicht in Kyllburg wohnen), dann stellen Sie bitte einen **Antrag für eine Fahrkarte** bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm. (siehe nächste Seite) ☐

Ist Ihr Kind zur Einschulung angemeldet worden, erhalten Sie in den nächsten Monaten automatisch ein **Einladungsschreiben des Gesundheits-amtes** zur Schuleingangsuntersuchung. ☐

Im ersten Quartal des Kalenderjahres erhalten Sie die Anmelde-unterlagen, für die **Ganztagsschule**. Bei Bedarf geben Sie die Anmeldung bis zu dem auf dem Schreiben angegebenen Termin wieder im Schulsekretariat ab. ☐

Die **Lernwerkstatt** für die Einschulungkinder beginnt nach den Herbstferien. Sie erhalten im Vorfeld eine Einladung für den Elternabend dazu über Schoolfox. An diesem **Elternabend** erhalten Sie ebenfalls alle weiteren Informationen zum Einschulungstag. ☐

Alle Unterlagen zu den **Schulbüchern, Arbeitshefte, Materialien, Infos zur Schulbuchausleihe** usw. erhalten Sie im Laufe des Jahres über schoolfox ☐

Für die Schulkinder, die im Laufe des Schuljahrs angemeldet wurden:

erledigt

Registrieren Sie sich bei schoolfox (der Einladungscode wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt). Über Schoolfox erhalten Sie alle wichtigen Informationen (z. B. Einladungen Elternabend, Schulbuchlisten usw…) ☐

Ist Ihr Kind ein Buskind (alle die, die nicht in Kyllburg wohnen), dann stellen Sie bitte einen Antrag für eine Fahrkarte bei der Kreisverwaltung Bitburg Prüm. (siehe nächste Seite) ☐

Bestellen Sie bitte umgehend die benötigten Schulbücher, Arbeitshefte und Materialien. Wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen, werden die Schulbücher hierüber bestellt. In dem Fall, erhalten Sie den Freischaltcode bei der Anmeldung im Sekretariat. ☐

Nur für Buskinder: Antrag Busfahrkarte / Deutschlandticket

Elterninformation
Übernahme von Fahrtkosten zur Grundschule

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie nach Maßgabe der Satzung und der Beförderungsrichtlinien die notwendigen Kosten für die Beförderung zur zuständigen Grundschule, wenn der Schulweg **besonders gefährlich** ist oder der kürzeste nicht besonders gefährliche Schulweg **länger als 2 km** ist.

Antragstellung
Die Fahrtkostenübernahme muss beantragt werden und kann bereits unmittelbar nach der Anmeldung des Kindes an der Grundschule erfolgen. Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen.

Wann ist ein neuer Antrag erforderlich?
Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich die Angaben, die dem ursprünglichen Antrag zugrunde liegen, ändern – insbesondere bei einem Umzug oder Schulwechsel. Bitte stellen Sie in diesen Fällen umgehend einen neuen Antrag.

Wichtig
Bitte achten Sie darauf, im Antrag das richtige Schuljahr anzugeben. Wurde der Antrag rechtzeitig gestellt und besteht die Anspruchsberechtigung weiterhin, wird keine neue Chipkarte ausgestellt; die vorhandene Chipkarte behält ihre Gültigkeit.

Antrag und weitere Informationen
Den Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten finden Sie hier:

Alternativ ist der Antrag auf der Homepage des Eifelkreises Bitburg-Prüm ***www.bitburg-pruem.de*** unter Bürgerservice → Online-Anträge/Formulare → Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten zu Grundschulen abrufbar.

Hinweis zur Fahrkarte
Sollte Ihr Antrag nicht korrekt oder nicht bewilligungsfähig sein, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Wird der Antrag bewilligt, erhält Ihr Kind die Fahrkarte in Form des Deutschlandtickets in der Schule.

Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.
Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder

2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder

3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder

4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.

- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weiter-gehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

I. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).
Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen. Vor der Wiederaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung nach einer Infektionskrankheit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler und das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen .Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden , ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank zu werden . Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.
Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für "Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

Elterninformationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der Grundschule Kyllburg geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher: Grundschule Kyllburg
Schulleitung Wolfgang Rapp
(Anschrift siehe Briefkopf)

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

Schulischer Datenschutzbeauftragter: Dr. Graf Jennifer
Le Quartier-Hornbach 19
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 06321 99 2470
E-Mail-Adresse: jennifer.graf@addnw.rlp.de
Internet-Adresse: www.add.rlp.de

2. Zu welchem Zweck werden ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und der dazugehörigen Grundschulordnung verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören insbesondere auch die Schulnoten und sonstige Bewertungen Ihres Kindes.
Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten Fotos, Videos und Texte.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a.) Private und öffentliche Stellen:
Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.
b.) Auftragsverarbeitung - Drittland
Unsere Schule verwendet keine Cloud-Produkte.
Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der Wartung unserer EDV-Systeme / bestimmter Softwareprodukte Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu. Im Einzelnen informieren wir über…
a.) das Recht, Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.
b.) das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben angedeuteten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht.
c.) das Recht, unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Richtigkeit der Daten bestritten ist, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
d.) das Recht, Widerspruch (soweit möglich) gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen.
Den Eltern wird zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben, soweit der Aufnahme in dieser Liste nicht widersprochen wird. Den Widerspruch können Sie vor Herausgabe der Kontaktliste an die Schulleitung oder den schulischen Datenschutzbeauftragten richten.
Bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes können Sie sich jederzeit an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde wenden.

Kontaktdaten (LfDI): Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40 55020 Mainz

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der schulischen und außerschulischen Aktivitäten (Arbeitsgemeinschaften, Schulprojekte, Veranstaltungen, Klassenfahrten, Wandertage, (Sport-)Wettbewerbe usw.) unserer Schule werden Fotos und manchmal auch Videos der beteiligten Kinder gemacht. Auch werden anlässlich der Einschulung Einzel- und Gruppenaufnahmen durch eine Lehrkraft oder - von der Schule beauftragte - professionelle Fotografen gefertigt.

Um die Tätigkeiten der Schule nach außen hin zu kommunizieren, sollen gelegentlich auch Fotos in Medien, wie Tageszeitungen, Amtsblatt der Gemeinde und der Homepage der Schule veröffentlicht werden. Immer wieder kommen auch Fernseh- und Rundfunkanstalten auf die Schule zu und möchten aus aktuellem Anlass Film- und Tonaufnahmen machen.

Mit diesem Schreiben möchten wir eine grundsätzliche Klärung herbeiführen, ob Sie mit dem Anfertigen und Veröffentlichen von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen Ihres Kindes **einverstanden** sind. (Einwilligungserklärung)

Wichtig: Die Einwilligung ist freiwillig!

Ihrem Kind entstehen keinerlei Nachteile, wenn Sie mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen Ihres Kindes insgesamt oder teilweise nicht einverstanden sind.

Eine erteilte Einwilligung kann dabei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Bild-, Ton- und Videoaufnahmen Ihres Kindes nicht mehr verwendet und unverzüglich aus dem entsprechenden Internetangebot der Schule (Homepage) gelöscht.

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Meldeverfahren der Schulen an die Gesundheitsämter im Rahmen der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist ein wichtiger Teil des Schulaufnahmeverfahrens und gesetzlich vorgeschrieben nach § 64 Absatz 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG RP) und § 11 Absatz 2 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen Rheinland-Pfalz (GrSchulO RP). Die Untersuchung wird von Ärztinnen und Ärzten des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes durchgeführt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 GrSchulO).

Erhebung von personenbezogenen Daten

Zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung werden von der Schule an das jeweils zuständige Gesundheitsamt die folgenden personenbezogenen Daten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten übermittelt:

- Familienname,
- Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Herkunftsland,
- Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus werden von der Schule an das jeweils zuständige Gesundheitsamt die folgenden personenbezogenen Daten des Kindes übermittelt:

- Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten von der Schule an das jeweilige Gesundheitsamt sowie deren Verarbeitung, Speicherung und Nutzung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c und lit. e DSGVO, Artikel 9 Absatz 2 lit. g DSGVO, § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG RP), § 67 Absatz 5 SchulG RP (i.V.m. § 49 Absatz 1 GrSchulO RP) sowie § 11 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG RP) unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen.

Verfahren

Die Meldungen der Schulen an die Gesundheitsämter erfolgen in Rheinland-Pfalz über das Meldeportal „oegd.rlp.de“. Das Meldeportal wird vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz unter Einbindung des Instituts für digitale Gesundheitsdaten (IDG) Rheinland-Pfalz als technischem Dienstleister betrieben.
Die zu meldenden Daten werden auf dem Meldeportal für einen Zeitraum von einem Monat zum Abruf für das zuständige Gesundheitsamt vorgehalten und danach im Meldeportal gelöscht.
Zugriff auf die gemeldeten Personendatensätze haben die für die Weiterbearbeitung bestimmten Bediensteten in den Gesundheitsämtern sowie die technischen Bediensteten des Instituts für digitale Gesundheitsdaten (IDG), die das Verfahren technisch betreiben. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat keinen Zugriff auf die gemeldeten Einzeldatensätze.

Rechte der betroffenen Personen

Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen der betroffenen Person und ggf. deren Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Rechte gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu:

- das Recht, bei den unten genannten verantwortlichen Stellen einschließlich des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 18 DSGVO),

- das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 20 DSGVO) und
- das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich ggf. aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Meldeportal des Landes ist:

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist:

Herr Andreas Schöttke
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Weitere Informationen zu den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes sowie zu Ihren Rechten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf folgenden Internetseiten https://dsgvo-gesetz.de/ und https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen.

Informationen zur Ganztagsschule und Unterrichtszeiten

Ihre Kinder können unsere Schule als klassische Halbtagsschule – also vormittags von 08.00 – 12.05 Uhr (1. und 2. Schuljahr, außer Fr. hat das 2. Schuljahr auch bis 13.05 Uhr Unterricht) bzw. bis 13.05 Uhr (3. und 4. Schuljahr) besuchen oder aber auch ganztags.
Hierbei handelt es sich bei unserer Schule um eine Ganztagsschule in Angebotsform.
Ganztagsschulen in Angebotsform sehen an 4 Tagen in der Woche (bei uns Montag bis Donnerstag) ein Ganztagsangebot von 8 bis 16 Uhr vor. Die Schule soll durch dieses größere Zeitbudget stärker zum Lern- und Lebensort werden.
Die Teilnahme am Ganztagsschulangebot ist freiwillig, eine definitive Anmeldung ist aber für ein Jahr verbindlich. Ein Kind, das angemeldet ist, muss mindestens ein Jahr lang am Ganztagsschulangebot teilnehmen. Es wird kein regulärer Unterricht in den Nachmittag verlegt.

Bei uns gestalten sich die Schulzeiten wie folgt:

Unterrichtszeiten Halbtagsschüler

Klasse 1 und 2		
07.50-08.00	Offener Beginn	10
08.00-09.30	1. Lernblock	90
09.30-09.45	Frühstückspause	15
09.45-10.00	Bewegungspause	15
10.00-10.55	2. Lernblock	55
10.55-11.15	Bewegungspause	20
11.15-12.05	3. Lernblock	50
12.05	Schulschluss für die Halbtagsschüler	

Das 2. Schuljahr hat montags und freitags bis 13.05 Uhr Unterricht

Klasse 3 und 4		
07.50-08.00	Offener Beginn	10
08.00-09.30	1. Lernblock	90
09.30-09.45	Frühstückspause	15
09.45-10.00	Bewegungspause	15
10.00-10.55	2. Lernblock	55
10.55-11.15	Bewegungspause	20
11.15-12.05	3. Lernblock	50
12.05-12.20	Bewegungspause	15
12.20-13.05	4. Lernblock	45
13.05	Schulschluss für die Halbtagsschüler	

Unterrichtszeiten Ganztagsschüler

Klasse 1 und 2		
07.50-08.00	Offener Beginn	10
08.00-09.30	1. Lernblock	90
09.30-09.45	Frühstückspause	15
09.45-10.00	Bewegungspause	15
10.00-10.55	2. Lernblock	55
10.55-11.15	Bewegungspause	20
11.15-12.05	3. Lernblock	50
12.05-12.20	Bewegungspause	15
12.20-13.05	Lernzeit/Hausaufgaben	45
13.05-13.30	Mittagessen	25
13.30-15.00	Ruhe – und Spielzeit	90
15.00-16.00	AGs	60

Klasse 3 und 4		
07.50-08.00	Offener Beginn	10
08.00-09.30	1. Lernblock	90
09.30-09.45	Frühstückspause	15
09.45-10.00	Bewegungspause	15
10.00-10.55	2. Lernblock	55
10.55-11.15	Bewegungspause	20
11.15-12.05	3. Lernblock	50
12.05-12.20	Bewegungspause	15
12.20-13.05	4. Lernblock	45
13.05-13.30	Bewegungspause	25
13.30-14.00	Mittagessen	30
14.00-15.00	Lernzeit/Hausaufgaben	60
15.00-16.00	AGs	60

Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres für das neue Schuljahr und ist grundsätzlich auch verbindlich für das ganze Schuljahr.

Hierfür bedarf es einer schriftlichen Anmeldung.

Das Anmeldeformular wird bei der Bedarfsabfrage zu Beginn des Kalenderjahres zusammen mit einem SEPA-Lastschriftmandat an Sie übermittelt. Beachten Sie bitte die Anmeldefrist auf dem Schreiben der Bedarfsabfrage.

Bei der Schuleinschreibung der Schulneulinge wird lediglich das Interesse abgefragt und gilt nicht automatisch als Anmeldung in der GTS !

Für den Besuch der Ganztagsschule entstehen keine Betreuungskosten, lediglich das Mittagessen, das bei uns von der FA. Sander Catering geliefert wird, ist zu bezahlen.

An unserer Schule zahlen Sie zurzeit 5 Euro pro Mittagessen (Abrechnung erfolgt über den Schulträger).

Die Kosten werden vom Schulträger abgerechnet und per Rechnung angefordert. Diese können
mittels eines SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden oder ggf. von Ihnen überwiesen werden.

Bei Bedarf kann auch ein Antrag für einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket gestellt werden.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, wenden Sie sich hierfür in der Regel an das Jobcenter. Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, ist die zuständige Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ihr Ansprechpartner.

Alle weiteren Informationen zur Ganztagsschule finden Sie auf unserer Schulhomepage www.grundschule-kyllburg.de.

GANZTAGS SCHULE in Rheinland-Pfalz

Grundschule Kyllburg

-ökologische Schule-

Zukunftschance Kinder Bildung von Anfang an

☎ 06563/9675-0
Fax 06563/ 9675-20
E-Mail: info@gs-kyllburg.de

Grundschule • Bademer Str. 76 • 54655 Kyllburg

Anschrift der Eltern:

_____
Name

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

Verbindliche Anmeldung zum Ganztagsschulangebot für das Schuljahr 20___/20___

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter _____,

Klasse __für das Ganztagsschulangebot an der Grundschule Kyllburg an.

Diese Anmeldung ist verbindlich für ein Jahr und kann grundsätzlich nicht während des Schuljahres widerrufen werden.
Mit dieser Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, dass meine Tochter / mein Sohn an den Angeboten der Ganztagsschule an allen vier dafür vorgesehenen Tagen bis 16 Uhr teilnimmt.
Falls nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird, gilt diese Anmeldung für ein weiteres Schuljahr.

Bitte füllen Sie auch das anhängende SEPA-Mandat für die Bezahlung des Mittagessens aus und reichen das Formular zusammen mit der Anmeldung bei uns im Schulsekretariat ein.

_____ _____
Ort/Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE41ZZZ00001099599

Kassenkonto: _____
(wird mit der ersten Rechnung mitgeteilt)

Im Original an
Verbandsgemeindekasse Bitburger Land
Hubert-Prim-Straße 7
54634 Bitburg

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Verbandsgemeindekasse Bitburger Land, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Verbandsgemeindekasse Bitburger Land auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz: wird ihnen gesondert mitgeteilt
(bitte ankreuzen)
☐ Beitrag zum Mittagessen / Elternbeitrag **Kindertagesstätte (KiTa)**
☐ Beitrag zum Mittagessen / Elternbeitrag **betreuende Grundschule**
☐ Beitrag zum Mittagessen **Ganztagsgrundschule**

Name der Einrichtung	

Angaben zum Kind

Name und Vorname	

Angaben zum Zahlungspflichtigen

Name und Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnr. (für Rückfragen)	

Angaben zum Kontoinhaber (falls der Kontoinhaber vom Zahlungspflichtigen abweicht)

Name und Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

Bankverbindung

IBAN	
BIC / SWIFT	

_____ _____
Ort, Datum **Unterschrift Kontoinhaber**

Informationen zur Schulbuchausleihe

Bei der Schulbuchausleihe erhalten Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, Schulbücher und ergänzende Druckschriften wie zum Beispiel Arbeits- und Übungshefte auf Antrag kostenfrei (Lernmittelfreiheit – kostenlose Ausleihe).
Bei der Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz handelt es sich um ein Ausleihsystem, bei dem einzelne Lernmittel mehrfach ausgeliehen werden. Dadurch entstehen sowohl dem Land Rheinland-Pfalz und den am Ausleihsystem teilnehmenden Sorgeberechtigten geringere Kosten, als bei der einmaligen Nutzung eines Lernmittels.

Die Gebühr beträgt pro Schuljahr für einjährig verwendete Schulbücher ein Drittel des Ladenpreises. Für zwei- oder dreijährig verwendete Schulbücher wird ein Sechstel des Ladenpreises pro Schuljahr berechnet. Bei einer echten Lernmittelfreiheit werden Schulbücher allen Schülern kostenfrei zu Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Bücher erfolgt über die Schule durch den Schulträger.

Anträge auf Lernmittelfreiheit werden allen Schülern Anfang des Kalenderjahres ausgehändigt. Diese können zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einkommensnachweise o.ä.) über die Schule oder direkt beim Schulträger: VGV Bitburger Land in der Regel bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres gestellt werden.

Förderverein der Grundschule



Durch zahlreiche Projekte konnte der Förderverein das Schulleben noch lebendiger gestalten. Mit einem Jahresbeitrag von 6€ können auch Sie dazu beitragen.

